

Zusätzliche Allgemeine Vertragsbedingungen zu Liefer- und Dienstleistungen

Die genannten Paragraphen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

1. Art und Umfang der Leistungen (§ 1)

- 1.1 Die vereinbarten Preise enthalten auch die Kosten für Ausstattung, Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zur Anlieferungs- oder Annahmestelle und Abladen, wenn in den Vergabeunterlagen nichts anderes angegeben ist.
- 1.2 Der Auftragnehmer hat Packstoffe zurückzunehmen und ggf. auf seine Kosten zu beseitigen. Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.

2. Änderung der Leistung (§ 2)

- 2.1 Beansprucht der Auftragnehmer aufgrund von § 2 Nr. 3 eine höhere Vergütung, muss er dies dem Auftraggeber unverzüglich - möglichst vor Ausführung der Leistung und möglichst der Höhe nach - in Textform mitteilen.
- 2.2 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Auftraggebers die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten nachzuweisen.

3. Ausführungsunterlagen (§ 3)

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber zur Ausführung des Vertrages zur Verfügung gestellt wurden.

4. Ausführung der Leistung (§ 4)

- 4.1 Der Auftraggeber kann sich über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung unterrichten lassen.
- 4.2 Betriebs-, Bedienungs-, Gebrauchsanweisungen und dergleichen sind auch ohne besondere Vereinbarung der zu erbringenden Leistung beizufügen.
- 4.3 Bei der Übertragung von Leistungen an Nachunternehmer hat der Auftragnehmer vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Name und Anschrift des hierfür vorgesehenen Nachunternehmers in Textform bekannt zu geben. Sollen Leistungen, die Nachunternehmern übertragen sind, weiter vergeben werden, ist dies dem Auftraggeber vor der beabsichtigten Übertragung in Textform bekannt zu geben.

5. Sprache

Die Vertragssprache ist deutsch. Alle Unterlagen und Äußerungen des Auftragnehmers müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Allen fremdsprachlichen Äußerungen Dritter ist eine deutsche Übersetzung beizufügen.

6. Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8), Antikorruptionsklausel

Unbeschadet sonstiger vertraglicher oder gesetzlicher Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist der Auftraggeber gem. § 314 BGB berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, insbesondere wenn

- 6.1 der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, oder ihnen nahestehenden Personen mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu der Verwaltung oder dem Unternehmen des Auftraggebers Vorteile nach den §§ 331 ff. StGB anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die auf Seiten des Auftragnehmers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind.
- 6.2 sich der Auftragnehmer an Verstößen gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beteiligt. Dies ist insbesondere der Fall bei strafbaren Handlungen gegenüber dem Auftraggeber, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 StGB (Bestechung), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen. Auf § 123 GWB wird hingewiesen.
- 6.3 der Auftragnehmer seine Pflicht zur Verschwiegenheit i. S. v. Ziffer 13 oder eine ihm besonders auferlegte Verpflichtung zur Geheimhaltung von Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag bekannt geworden sind, verletzt.
- 6.4 der Auftragnehmer eine im Vergabeverfahren geforderte Erklärung schuldhaft unrichtig abgibt.
- 6.5 der Auftragnehmer und/oder dessen Nachunternehmer die aus dem § 6 ThürVgG resultierenden Anforderungen schuldhaft nicht erfüllt/erfüllen sowie schuldhaft gegen die Verpflichtungen der §§ 7 und 12 Abs. 2 ThürVgG verstößt/verstoßen.

7. Vertragsstrafen / Verzugsstrafen (§ 11)

- 7.1 Der Auftraggeber kann eine Vertragsstrafe bei Überschreitung der Ausführungsfrist für jede vollendete Woche in Höhe von 0,5 v. H. desjenigen Teils der Leistung, der nicht bestimmungsgemäß genutzt werden kann, erheben. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen ist der nicht nutzbare Teil der Leistung, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.
- 7.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für jeden schuldhaften Verstoß gegen eine der Verpflichtungen nach den §§ 6, 7 und 12 Abs. 2 ThürVgG, eine Vertragsstrafe im Sinne von § 13 Abs. 1 S. 1 ThürVgG in Höhe von 0,3 % des Auftragswertes an den Auftraggeber zu zahlen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ebenfalls zur Zahlung der Vertragsstrafe für den Fall, dass der Verstoß durch einen vom Auftragnehmer selbst eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer begangen wird, es sei denn, der Auftragnehmer kannte den Verstoß nicht und musste ihn auch nicht kennen. Die Geltendmachung dieser Vertragsstrafe bleibt nach § 13 Abs. 4 ThürVgG von der Geltendmachung einer Vertragsstrafe aus anderen Gründen sowie der Geltendmachung sonstiger Ansprüche unberührt.
- 7.3 Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 v. H. der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt.
- 7.4 Der Auftraggeber behält sich vor, Vertragsstrafen mit der Schlusszahlung geltend zu machen.

8. Güteprüfung (§ 12)

Verlangt der Auftraggeber eine im Vertrag nicht vereinbarte Güteprüfung, werden dem Auftragnehmer die dadurch entstandenen Kosten erstattet.

9. Abnahme (§ 13)

- 9.1 Die Lieferung oder Leistung wird förmlich abgenommen.
- 9.2 Die Gefahr geht, wenn nichts anderes vereinbart ist, auf den Auftraggeber über
 - a) bei Lieferleistungen mit der Übernahme an der Anlieferungsstelle;
 - b) bei Aufbauleistungen mit der Abnahme.

10. Mängelansprüche (§ 14)

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit der Abnahme der Leistung.

11. Rechnungen (§ 15)

- 11.1 Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.
Bei einer Überschreitung von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, wird die Differenz zwischen dem aktuellen Umsatzsteuerbetrag und dem bei Fristablauf maßgebenden Umsatzsteuerbetrag nicht erstattet.
- 11.2 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.
- 11.3 Ein Auftragnehmer aus anderen Mitgliedsstaaten der EU hat bei Aufstellung der Rechnung die besonderen umsatzsteuerrechtlichen Regelungen für den innergemeinschaftlichen Erwerb zu beachten.

12. Zahlungen (§ 17)

- 12.1 Alle Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet.
- 12.2 Bei den Zahlungen sind nach Abschlags-, Teilschluss- und Schlusszahlung zu unterscheiden. Es ist darauf zu achten, dass sie entsprechend bezeichnet sind.
- 12.3 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet.
Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.
- 12.4 Eine Überzahlung ist spätestens nach Rückforderung auszugleichen. Leistet der Auftragnehmer innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen gem. §§ 247, 288 Abs. 2 BGB und eine Pauschale gemäß § 288 Abs. 5 BGB zu zahlen.

13. Verschwiegenheit

Die Vertragsparteien sind hinsichtlich aller Informationen, die sie im Rahmen des Auftrages erlangen, zur Verschwiegenheit verpflichtet, es sei denn, die Weitergabe ist zur Erfüllung des Vertrages zwingend notwendig oder es besteht hierfür eine gesetzliche Verpflichtung.



14. Form

14.1 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform, der elektronischen Form oder der Textform. Mündliche Nebenabreden sind nicht zulässig.

14.2 Unberührt bleiben zwingende gesetzliche Formvorschriften.

15. Insolvenzverfahren

Beantragt der Auftragnehmer oder ein Dritter über das Vermögen des Auftragnehmers die Eröffnung des Insolvenzverfahrens, so hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

16. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Weimar.

17. Anwendbares Recht

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der auf dieses verweisende Normen des internationalen Privatrechts.